

Deißler, Krauß & Domcke · Sophienstraße 2 · 80333 München

An den
Bayerischen Landtag
Max-Planck-Straße 1

81675 München

Claus Deißler
Joachim Krauß
Stefan Domcke

Telefon: 089 / 55 49 41
Telefax: 089 / 59 83 86

23. März 1994
kr-fy

Petition von Herrn Ministerialrat Dr. Wilhelm Schlötterer

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir unter Vorlage einer auf uns lautenden Vollmacht an, daß wir in vorbezeichneter Angelegenheit die anwaltliche Vertretung von Herrn Ministerialrat Dr. Wilhelm Schlötterer, Seitnerstraße 25, 82049 Pullach, übernommen haben.

Namens und im Auftrag unseres Herrn Mandanten reichen wir beim Bayerischen Landtag nachfolgende

P e t i t i o n

mit der Bitte ein, die vorgetragene Angelegenheit zu überprüfen:

Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels hat am 4.2.1993 gegen Dr. Schlötterer Strafantrag wegen Verletzung des Steuergeheimnisses gestellt. Wesentliche Begründung des Strafantrags war es, Dr. Schlötterer habe einem AZ-Artikel vom 27.1.1993 zufolge gegenüber der Abendzeitung und in der Gottschalk Talk-Show am 29.1.1993 preisgegeben, daß es sich

bei dem in seiner Landtagseingabe vom 11.1.1993 namentlich nicht genannten Steuerpflichtigen um Franz Beckenbauer handele.

1. Diese Beschuldigung wiederholte und bekräftigte Staatsminister Dr. von Waldenfels in der Plenarsitzung des Landtags am 15.12.1993 (vgl. Plenarprotokoll 12/112 vom 15.12.1993, S. 7529, **Anlage 1**). Gleiches geschah gegenüber der Öffentlichkeit in Pressemitteilungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. und 15.12.1993 (**Anlagen 2 und 3**), obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits seit Monaten bekannt war, daß die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Schlötterer einzustellen.

Vor dem Landtag erklärte Staatsminister Dr. von Waldenfels u.a.:

"Dr. Schlötterer hat nicht nur diese Petition ohne Namensnennung formuliert... In einem Gespräch mit der Abendzeitung hat er das erste Mal ausdrücklich den Steuerpflichtigen Beckenbauer genannt. Er hat ... auch in einer Talk-Show auf Befragen erklärt, daß es sich um den Steuerpflichtigen Beckenbauer handelt" (vgl. Plenarprotokoll 12/112 vom 15.12.1993, S. 7529, Anlage 1).

Obwohl ihm die Abgeordneten Kellner, Müller und Wahnschaffe mehrmals entgegenhielten, nicht Dr. Schlötterer, sondern er selbst habe den Fall Beckenbauer in die Öffentlichkeit gebracht, weil in der Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 14.1.1993 (**Anlage 4**) - also schon zwei Wochen vor dem AZ-Artikel und der Gottschalk Talk-Skow - Beckenbauer als der fragliche Steuerpflichtige genannt werde, hielt er seine Darstellung aufrecht. Die sachlich unzutreffende Behauptung des Abgeordneten Michl, die Pressemitteilung sei erst danach erfolgt, korrigierte Staatsminister Dr. von Waldenfels nicht (vgl. Plenarpro-

tokoll 12/112 vom 15.12.1993, S. 7528, S. 7531 f. u. S. 7534 f., Anlage 1). Sogar auf die ausdrückliche Frage der Abgeordneten Kellner

"Deshalb frage ich Sie jetzt: Haben Sie diese Presseerklärung auch der Staatsanwaltschaft bei Ihrer Anzeige mitgeschickt?" (vgl. Plenarprotokoll 12/112 vom 15.12.1993, S. 7532, Anlage 1)

blieb er eine Antwort schuldig:

"Ich möchte hier nicht mehr im einzelnen auf die verschiedenen Darstellungen - Presseerklärungen, 'Abendzeitung', Talk-Shows - eingehen" (siehe wie vor, S. 7535, Anlage 1).

Die Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft hat inzwischen ergeben, daß die Pressemitteilung vom 14.1.1993 der Staatsanwaltschaft nicht vorgelegt worden war. Auch eine weitere Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25.1.1993 (**Anlage 5**), die wiederum bestätigte, daß die damalige Petition Dr. Schlötterers Franz Beckenbauer betreffe, war der Strafverfolgungsbehörde nicht zugeleitet worden. Diese lag im übrigen ebenfalls zeitlich vor dem AZ-Artikel vom 27.1. und der Gottschalk-Show vom 29.1.1993.

Der von Staatsminister Dr. von Waldenfels persönlich unterzeichnete sechsseitige Strafantrag vom 4.2.1993 enthält auf die vorerwähnten Pressemitteilungen ebensowenig Hinweise wie das an die Staatsanwaltschaft gerichtete Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 23.9.1993, das der Staatsminister vor seinem Auslauf abgezeichnet hatte. In letzterem Schreiben wurde wiederum die Bestrafung Dr. Schlötterers gefordert. Trotz der vorangegangenen Vorhalte im Landtag wurden die Pressemitteilungen auch noch im dritten an die Staatsanwaltschaft ge-

richteten Schreiben des Finanzministeriums vom 20.12.1993, das ebenfalls vom Staatsminister vor Auslauf abgezeichnet worden war, nicht erwähnt. Mit letzterem Schreiben wurde nochmals ausführlich die Notwendigkeit einer Bestrafung Dr. Schlötterers begründet.

2. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I hat am 27.1.1994 das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Dabei wurde festgestellt, daß Dr. Schlötterer das Steuergeheimnis nicht verletzt habe. Die Mitteilung über eine Vorwarnung sei bereits Bestandteil eines Zeitungsartikels gewesen. Eine verweigerte Zustimmung des Finanzministers Dr. Huber zu Steuerfahndungsmaßnahmen gegen Beckenbauer und die Prüfung des Steuerfalls durch den Rechnungshof betrafen keine "steuerlichen Verhältnisse" Beckenbauers, sondern Verwaltungsabläufe ("Umstände, die das Verfahren innerhalb des Finanzministeriums oder innerhalb der Staatsverwaltung betreffen, stellen keine steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen dar."). Die Identität des Finanzministers Dr. Huber habe Beckenbauer selbst in seinem Buch kenntlich gemacht, auch wenn er den Namen nicht genannt habe.

Hierzu ist anzumerken, daß Staatsminister Dr. von Waldenfels behauptet hatte, Dr. Schlötterer habe sich auch dadurch strafbar gemacht, daß er in seiner Landtagseingabe offengelegt habe, es handele sich bei dem von Beckenbauer namentlich nicht genannten Finanzminister um Dr. Huber. Staatsminister Dr. von Waldenfels erwähnte indessen gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht, daß er selbst mehrere Wochen vor der Landtagseingabe Dr. Schlötterers, also auch vor dem AZ-Artikel bzw. der Talk-Skow, Journalisten mitgeteilt hatte, er habe Dr. Huber und Dr. Kiesel schriftlich um eine Stellungnahme zu den Behauptungen Beckenbauers gebeten.

Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels wäre aber aufgrund der ihm nach Art. 86 BayBG gegenüber seinen Beamten obliegenden Fürsorgepflicht gehalten gewesen, die Staatsanwaltschaft über die Pressemitteilungen vom 14. und 25.1.1993 und seine Mitteilung gegenüber Journalisten in Kenntnis zu setzen. Auch strafrechtliche Vorschriften (§ 164 StGB) hätten dies geboten. Im Petitionsverfahren ist daher zu überprüfen, ob die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber Dr. Schlötterer dadurch verletzt wurde, daß Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels mutmaßlich

- wider besseres Wissen mit unzutreffenden Angaben ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Dr. Schlötterer herbeigeführt und nachhaltig dessen Bestrafung gefordert hat;
- die falsche Verdächtigung vor dem Landtag und darüber hinaus in Pressemitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit wiederholt hat;
- gegen Dr. Schlötterer wegen des gleichen Sachverhalts auch disziplinarrechtlich vorging und sogar weiterhin vorgeht.

Sollte die Überprüfung unabhängig von strafrechtlichen Folgerungen aus §§ 164, 187 und 344 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB ergeben, daß gegenüber Dr. Schlötterer durch das beschriebene Verhalten des Staatsministers Dr. von Waldenfels die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht verletzt wurde, wäre dies vom Landtag zu beanstanden und Dr. Schlötterer öffentlich zu rehabilitieren. Hierbei ist ganz besonders zu berücksichtigen, daß Staatsminister Dr. von Waldenfels - ausgehend von seinem eigenen Vorbringen - das Steuergeheimnis verletzt haben könnte und gleichwohl die Bestrafung Dr. Schlötterers mehrfach gefordert hat.

3. Hinzu kommt die beträchtliche Verzögerung der Verfahrenseinstellung. Dem Landtag ist bereits bekannt, daß die Staatsanwaltschaft dem Staatsminister der Finanzen mit Schreiben vom 10.8.1993 mitgeteilt hatte, sein Strafantrag sei unbegründet, ihm - wie vorgeschrieben - Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte, der Staatsminister aber seine Stellungnahme hinauszögerte und sie erst nach der Landtagsdebatte am 15.12.1993 abgab. Folgendes dürfte aber dem Landtag noch nicht bekannt sein:

Die Einsicht in die Ermittlungsakten hat völlig überraschend ergeben, daß eine Einstellungsverfügung, mit einer ausführlichen Begründung versehen, schon lange vor dem 10.8.1993, nämlich bereits am 30.3.1993, vom Leitenden Staatsanwalt Alt unterzeichnet und darauf vom Abteilungsleiter Kenklies abgezeichnet worden war. Eine Nebenverfügung bestimmte, das Finanzministerium davon zu unterrichten. Diese Verfügung wurde jedoch nicht vollzogen. Ein handschriftlicher Zusatz ordnete nämlich an: "unterbleibt b.a.w." (vermutlich abgekürzt: bis auf weiteres). Eine Begründung hierfür fehlt. Erst viereinhalb Monate später wurde die beabsichtigte Verfahrenseinstellung dem Finanzminister mitgeteilt. Diese Verschleppung des Verfahrens kann nur als schwere Amtspflichtverletzung der dafür Verantwortlichen bezeichnet werden. Denn bei festgestellter Unschuld ist die Strafverfolgung ehestmöglich endgültig einzustellen.

Hintergrund hierfür könnte folgendes sein:

Staatsminister Dr. von Waldenfels hatte mit Schreiben vom 5.2.1993 auch ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren gegen Dr. Schlötterer mit dem Hauptvorwurf eingeleitet, dieser habe sich wegen Verletzung des Steuerge-

heimnisses strafbar gemacht. Hätte die Staatsanwaltschaft dem Finanzminister die Einstellungsverfügung vom 30.3.1993 sofort mitgeteilt und das Verfahren bald darauf endgültig eingestellt, hätte der Staatsminister seinen Hauptvorwurf nicht aufrechterhalten können. Und dies unmittelbar vor dem damals erwarteten "Amigo"-Untersuchungsausschuß, in dem Dr. Schlötterer als Zeuge zu Vorwürfen gegen den damaligen Ministerpräsidenten Streibl, den früheren Ministerpräsidenten Strauß und den früheren Finanzminister Dr. Huber aussagen sollte.

Eine Rücknahme des Hauptvorwurfs hätte die Reputation Dr. Schlötterers in der Öffentlichkeit wiederhergestellt. Es liegt nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, daß sich das Finanzministerium zwischendurch nach dem Stand des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens erkundigt hat und daher bereits Anfang April 1993 über die Einstellungsverfügung vom 30.3.1993 informiert gewesen sein kann.

4. Die Aufrechterhaltung der gegenüber Dr. Schlötterer erhobenen schweren Vorwürfe war auch nicht zuletzt dadurch möglich, daß Dr. Schlötterer nicht von sich aus in Erfahrung bringen konnte, daß die gegen ihn erhobene Verdächtigung hinfällig war. Denn der Staatsminister der Finanzen hatte ihn über die Stellung des Strafantrags in Unkenntnis gelassen, hatte ihn auch nicht, wie beamtenrechtlich grundsätzlich geboten, vorher angehört. Selbst in dem das disziplinarrechtliche Vorermittlungsverfahren eröffnenden Schreiben vom 5.2.1993 wurde Dr. Schlötterer nur vorgehalten, er habe sich wegen Verletzung des Steuerheimnisses strafbar gemacht, der Strafantrag indessen blieb unerwähnt. Mit Schreiben vom 11.8.1993 - unmittelbar bevor die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 10.8.1993 die beabsichtigte Verfahrenseinstellung mit-

teilte - erhob Staatssekretär Zeller nochmals den Vorwurf, Dr. Schlötterer habe sich strafbar gemacht, erwähnte jedoch wiederum den gestellten Strafantrag nicht.

Seine Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft zögerte das Staatsministerium der Finanzen - wie schon oben erwähnt - bis zum 20.12.1993 hinaus. Das Finanzministerium soll indessen schon im August 1993 eine Stellungnahme ausgearbeitet, diese aber aus taktischen Gründen zurückgehalten haben.

Der Verdacht wurde erst im Schreiben vom 18.1.1994 fallengelassen, als der Staatsminister der Finanzen das förmliche Disziplinarverfahren gegen Dr. Schlötterer einleitete. Im Landtag hatte er am 15.12.1993 erklärt:

"Und ich kann Ihnen zusagen, daß der Ministerialrat Schlötterer, wenn er als Zeuge hier aussagt, sicher nicht mit irgendwelchen laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft blockiert ist, wie Sie das hier darstellen, sondern daß wir das in kürzester Zeit zu einem Abschluß bringen." (vgl. Plenarprotokoll 12/112 vom 15.12.1993, S. 7535, Anlage 1)

5. Dr. Schlötterer sah sich also ein ganzes Jahr lang schwerwiegenden und im wesentlichen von Staatsminister Dr. von Waldenfels erhobenen Vorwürfen ausgesetzt. Dies ist um so unverständlicher, als Staatsminister Dr. von Waldenfels vor Stellung des Strafantrags in einer Vorlage seines Hauses vom 2.2.1993 darauf hingewiesen wurde, daß "nicht mit Sicherheit gesagt werden" könne, ob es zur Verurteilung komme.

Aufschluß über die Einstellung Staatsministers Dr. von Waldenfels zu seiner beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht gibt seine Erklärung vor dem Landtag am 15.12.1993:

"Mir kommen die Tränen, wenn ich höre, was hier die Opposition zum Fall Schlötterer sagt. Sie ist geradezu unglaublich Ihre Fürsorge." (Plenarprotokoll 12/112 vom 15.12.1993, S. 7534, Anlage 1)

Am 27.1.1993 gab Staatsminister von Waldenfels im Landtag dem Abgeordneten Breittriner recht, der die Eingabe Dr. Schlötterers vom 11.1.1993 als eine auf Beförderung gerichtete Erpressung bezeichnet hatte (vgl. Plenarprotokoll 12/78 vom 27.1.1993, S. 5222, **Anlage 6**). In den Pressemitteilungen vom 14., 15. und 25.1.1993 wurde Dr. Schlötterer mit Ausdrücken wie "Unverfrorenheit, böswillig, reine Luftnummer" belegt (vgl. **Anlagen 4, 6 und 7**).

Die zitierten Äußerungen lassen ebenfalls den Schluß zu, daß Staatsminister Dr. von Waldenfels seiner ihm gegenüber Dr. Schlötterer obliegenden beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nicht gerecht geworden ist.

Mit vorliegender Petition bitten wir den Landtag namens und im Auftrag von Herrn Ministerialrat Dr. Schlötterer, die vorgetragene Angelegenheit insbesondere hinsichtlich der gegenüber unserem Herrn Mandanten begangenen Verletzungen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht zu überprüfen und gegebenenfalls Dr. Schlötterer öffentlich zu rehabilitieren. Schließlich regen wir an, daß der Landtag Herrn Staatsminister Freiherr Dr. von Waldenfels auffordert, sich wegen der vorgetragenen Angelegenheit seiner aus Art. 51 Abs. 1 BV resultierenden parlamentarischen Verantwortung zu stellen.

gez. Krauß

Joachim Krauß
Rechtsanwalt